

ZUM ANPASSUNGSBEDARF BEIM EG- VERBRAUCHERSCHUTZ- DURCHSETZUNGSGESETZ

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands vom
10.03.2020

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutz-
durchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des
Bundesamts für Justiz BT-Drucksache 19/16781

1. VZBV BEGRÜßT REGIERUNGSENTWURF

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedankt sich für die Einladung zum erweiterten Berichterstattungsgespräch und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der vzbv begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung und sieht in verbraucherpolitischer Hinsicht keinen Änderungsbedarf.

Der vzbv teilt die Einschätzung, dass sich die horizontale Zuständigkeit des für den wirtschaftlichen Verbraucherschutz zuständigen Bundesressorts bewährt hat. Folgerichtig sollte an dieser Zuständigkeit auch künftig festgehalten werden, wenn die Aufgaben im Rahmen der CPC-Verordnung nicht mehr durch das Ressort selbst, sondern von einer nachgeordneten Behörde wahrgenommen werden.

Wichtig ist vor allem, dass das horizontale Verbraucherschutzrecht einschließlich des Lauterkeitsrechts und des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als eigenständige Aufgabe wahrgenommen wird und so mögliche Zielkonflikte mit anderen Regulierungszielen innerhalb einer Behörde vermieden werden. Eine solche horizontale Zuständigkeit sollte dementsprechend im Geschäftsbereich des für den wirtschaftlichen Verbraucherschutz zuständigen BMJV verankert werden.

Der vzbv unterstützt deshalb die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz (BfJ) für die meisten der im Anhang der CPC-Verordnung genannten Rechtsakte. Soweit aufgrund spezialgesetzlicher Bezüge darüber hinaus auch andere Bundesbehörden beziehungsweise Landesbehörden zuständig sind, bestehen gegen diese sachlich begründeten Ausnahmen keine Bedenken.

2. FESTHALTEN AN BEAUFTRAGUNGSMODELL ZU BEGRÜßEN

Auch die bisherige Zusammenarbeit im Wege der Beauftragung mit Durchsetzungsersuchen hat sich aus Sicht des vzbv bewährt. Es ist deshalb zu begrüßen, dass Beauftragungen durch die zuständigen Behörden auch weiterhin als Regelfall vorgesehen sind, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen der CPC-Verordnung erfüllt sind. Das gleiche gilt für die ebenfalls mögliche Rahmenvereinbarung, für die der vzbv auch künftig zur Verfügung stehen wird.

3. ZUR STELLUNGNAHME DES BUNDESRATS

Der Bundesrat schlägt unter Ziffer 2 seiner Stellungnahme vom 19.02.2020 vor, dass die für das grenzüberschreitende CPC-Verfahren zuständige Behörde die Befugnis erhalten sollte, auch in rein innerstaatlichen Fällen ein Durchsetzungsverfahren einzuleiten (§ 4 neu), wenn sich im Rahmen des grenzüberschreitenden Verfahrens Anhaltspunkte für einen innerstaatlichen Rechtsverstoß ergeben.

Der vzbv lehnt den Vorschlag entschieden ab und begrüßt die ebenfalls ablehnende Gegenäußerung der Bundesregierung. Die Regelung würde auf eine umfassende behördliche Durchsetzungsbefugnis im Verbraucherrecht hinauslaufen und damit das deutsche System der Rechtsdurchsetzung grundlegend verändern.

Der vzbv unterstützt behördliche Kompetenzen im Verbraucherschutz dort, wo zivilrechtliche Abmahnungen und Klagen an ihre Grenzen stoßen. Insoweit befürwortet der vzbv auch eine zielgerichtete Ausweitung und Stärkung behördlicher Aufgaben und Befugnisse. Diese Voraussetzungen liegen aber bei dem Vorschlag des Bundesrats nicht vor:

- ❖ Der Vorschlag ist zu undifferenziert und sehr weit formuliert. Tatsächliche Anhaltspunkte für einen nicht näher eingegrenzten Rechtsverstoß zulasten von Verbrauchern im Inland werden sich vermutlich in den meisten grenzüberschreitenden Verfahren ergeben. Hinzukommt, dass der Verstoß offenbar in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem bereits eingeleiteten behördlichen Verfahren stehen muss.
- ❖ Die Regelung sieht – anders als für grenzüberschreitende Verfahren – keine Beauftragung privater Verbände vor.
- ❖ Bestehende behördliche Durchsetzungsstrukturen werden nicht berücksichtigt und pauschal weitere und damit gedoppelte Behördenstrukturen geschaffen, die neben die privaten Durchsetzungsstrukturen treten.
- ❖ Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren ist eilbedürftig und dient der Durchführung der CPC-Verordnung, die bereits seit Januar 2020 anwendbar ist. Dieses Gesetzgebungsverfahren sollte nicht durch eine Diskussion über den Bundesratsbeschluss verzögert werden.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Recht und Handel*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

RechtundHandel@vzbv.de